



Stellungnahmen zur Besoldungsverordnung (BVO); Vernehmlassung vom 2. November 2015

Artikel und Titel	Stellungnahmen	Kommentare / Bemerkungen
Art. 3 Abs. 6 Lohn – Allgemeine Bestimmungen	Die PU AR pflichten bei, dass neben Lohnzahlungen und Honoraren von Dritten, künftig auch Sitzungsgelder und dgl. dem Arbeitgeber abzuliefern sind, und sie begrüssen die klare Regelung (PU AR).	Kenntnisnahme.
Art. 8 Abs. 4 Allgemeines zur Abgeltung	Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, führt dies allenfalls auch zu einem Handlungsbedarf bei einzelnen Gemeinden (Frage der Nachschusspflicht) (GPK).	Für Gemeinden, welche das Personalgesetz anwenden, stellt sich diese Thematik nicht.
Art. 13 Anerkennungsprämie	Ideen, Einsatz und Professionalität soll belohnt werden. Wir schlagen dem Regierungsrat vor, die maximale Prämie auf CHF 5000.00 zu erhöhen. Die Deckelung des Gesamtbetrages verhindert den Missbrauch und eine Verteilung soll nicht per Giesskanne erfolgen müssen (SVP).	Wurde geprüft. Die maximale Prämie wurde auf Fr. 3'000.- angehoben und der Gesamtbetrag für Anerkennungsprämien darf 0.5 % der gesamten Lohnsumme nicht übersteigen.
Art. 14 Abs. 1 Dienstaltersgeschenke	Die PU AR erachten die neue Regelung als administrativ sinnvoll und begrüssen, dass das Personalamt die Federführung und Kontrolle übernimmt (PU AR). Betreffend die Dienstaltersgeschenke war bisher das Finanzamt federführend, da die entsprechenden Abläufe eher technischer Natur sind bzw. durch die EDV gewährleistet sind. Gemäss der Teilrevision soll nun das Personalamt den Lead betreffend Dienstaltersgeschenke übernehmen, was aus dem Gesagten wohl nicht sinnvoll erscheint (FDP).	Wurde geprüft. Wurde geprüft. Eine Änderung ist vorgesehen, da interne Abläufe nicht auf Gesetzesstufe zu regeln sind.
Art. 18 Lohnbestimmungen für Lehrende an kantonalen Schulen	Im Sinne der Gleichbehandlung sollte eine Unterstellung der Lehrenden an den Volksschulen geprüft werden (vgl. auch vorstehend) (GPK). Eine Anregung eher sprachlicher bzw. begrifflicher Art soll betreffend Art. 18 BVO angebracht werden. Die explizite Unterscheidung zwischen Lehrenden mit akademischer Ausbildung und solchen für bildnerisches Gestalten, Musik und Sport entspricht längst	Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Verordnung des Kantonsrates, welche nicht Gegenstand der Teilrevision PG ist Diese Anliegen wurden an das Departement Bildung und Kultur weitergeleitet.



	<p>nicht mehr der Realität. Beispielsweise schliesst ein Studierender an der ETH Zürich sein Studium in Sport- und Bewegungswissenschaften mit einem Master Degree ab und muss, bevor er/sie die Unterrichtstätigkeit aufnehmen kann, das umfangreiche höhere Lehramt absolvieren. Gleiches gilt für die Studiengänge in Musik und in bildender Kunst. Eine Streichung der längst überholten Unterscheidung wäre die zeitgemässe Folge. In den Artikel aufgenommen werden könnte hingegen unter Abs. 5 (Weisungen über die individuelle Lohnbestimmung) die Berufserfahrung sowie Familien- und Betreuungsarbeit. Gerade die Familien- und Betreuungsarbeit weist grosse Parallelen mit der Lehrtätigkeit auf und erweitert darüber hinaus den Erfahrungsschatz einer jeden Lehrperson. Generell ist für die Lehrtätigkeit jegliche Berufserfahrung - ganz gleich in welcher Branche - horizontweiternd und soll in der Besoldungseinstufung ihren Niederschlag finden. Die Lehrpersonen der Kantonsschule Trogen zeigen grösste Anstrengungen, im Kanton Appenzell Ausserrhoden die Bildung auf der Sekundarstufe II auf hohem Niveau zu gewährleisten. Es wäre ein Zeichen der Wertschätzung, wenn die Anliegen der KKK ernst genommen werden und ein Zeichen für eine Mittelschule auf höchstem Bildungsniveau gesetzt werden könnte (KKK).</p>	
Art. 19 Lohnbestimmungen für Fachpersonen der Logopädie und Psychomotorik	Die Verordnung über die Anstellung der Lehrenden sei hier zu integrieren (Gde. Bühler)	Siehe Stellungnahme zu Art. 18.
Art. 20 Abs. 1 Lohnbestimmungen für Polizeiangehörige	Abs. 1 Die PU AR schlagen vor, die Polizeiangehörigen a) bis f) eine Lohnklasse höher einzustufen, was die Gewinnung von Aspiranten bis Feldweibeln erleichtern und deren Arbeitszufriedenheit erhöhen würde (PU AR).	Ist nicht Gegenstand der Teilrevision Personalrecht.
Art. 24 Lohnbestimmungen für Lehrende an kantonalen Schulen	Dieser Artikel bezüglich geltender Lohnbestimmungen „ab dem 1. August 2010“ kann aufgehoben werden, da die Übergangsbestimmung zu PG/BVO seit 1.1.2008 in Kraft ist (PU AR).	Es handelt sich hierbei um eine gesetzestechnische Frage, weshalb eine Aufhebung nicht möglich ist.